

	Zwingendes Ausschlusskriterium	Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Natur, Landschaft, Umwelt	Waldrefugien im Staats- und Kommunalwald	-	WEE BW Kap. 1.4	Regierungspräsidium Freiburg (Referat 84) sowie kommunale Waldeigentümer 2014	Beinhaltet für die Stadt Freiburg auch sog. „FSC-Referenzflächen“, in denen keine forstlichen Nutzungen und Eingriffe erfolgen
	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 ENatSchG)	200 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region
	Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten	700 m	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Europäische Vogelschutzgebiete sofern sie nicht dem Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten dienen	-	In der Regel kann eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Natura-2000-Schutzregime (WEE BW Kap. 4.2.3.2) erst auf der Bauleitplanungs- und Genehmigungsebene erbracht werden (Arbeitsteilung zwischen den Ebenen)	RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	FFH-Gebiete	-		RIPS 2014 (1:25.000)	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
	Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie I - Kernlebensräume der Auerhuhnverbreitung: Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete) - Existentielle Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope und Korridorbereiche höchster Priorität	-	WEE BW Kap. 4.2.5.1	FVA 2013	Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)

	Zwingendes Ausschlusskriterium	Zu berücksichtigender Umgebungsabstand	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Natur, Landschaft, Umwelt	Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I und II	-	WEE BW Kap. 4.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Berücksichtigt sind - festgesetzte, - im Verfahren befindliche, - geplante sowie - fachtechnisch abgegrenzte Gebiete

Ausschlusskriterien mit Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Stand: Mai 2014)	WEE EW Kap. 4.2.1 / 4.2.2 Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen	Regierungspräsidium Freiburg 2014 (vorläufiger Stand)	Unklarheit ab wann von einer verfestigten Kulisse ausgegangen werden kann. Derzeit lautet Berücksichtigung kommunaler Planungsvorstellungen In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
Suchraumkulisse Pflegezone Biosphärengebiet Südschwarzwald (§ 25 BNatSchG) mit zu berücksichtigenden Umgebungsabstand von 200 m (Stand: Mai 2014)	<u>Schreiben des MAB-Nationalkomitees:</u> MAB-Nationalkomitee hält die Errichtung von Windkraftanlagen in Pflegezonen unvereinbar mit einer Anerkennung des Biosphärengebiets durch die UNESCO. Danach sollen Pflegezonen von der Windenergienutzung freigehalten werden. (WEE Kap. 4.2.3.1 demgegenüber: Einzelfallprüfung) Regierungspräsidium Freiburg fordert mit Schreiben vom 12.12.2012, dass die geplante Kern- und Pflegezonen nicht in Planungen von Vorrangflächen / Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einbezogen werden sollen	Regierungspräsidium Freiburg 2014 (vorläufiger Stand)	siehe auch Hinweise: „Suchraumkulisse Kernzone Biosphärengebiet Südschwarzwald“ In Hinblick auf die Umgebungsabstände: Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene (siehe DS PIA 21/12 Ziffer 2.3)
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windkraftanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können	WEE EW Kap. 4.2.1	(LUBW)	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)

Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung	WEE BW Kap. 4.2.1 / 4.2.2	(LUBW)	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)
Sonstige Gebiete mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten (ggf. Vorsorgeabstände)	WEE BW Kap. 4.2.5	(LUBW)	Angekündigte flächendeckende Daten von LUBW werden voraussichtlich kurzfristig nicht zur Verfügung stehen Rückgriff auf vorhandene kommunale artenschutzfachliche Gutachten im Rahmen der Flächennutzungsplanungen Wind (siehe DS PIA 01/14 Ziffer 2.2.2)
Im Rahmen neuer Schutzgebietsausweisungen einstweilig sichergestellte Gebiete und Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde	WEE BW Kap. 4.2.1	Angaben Landratsämter / Regierungspräsidium Freiburg	
Kulturdenkmale (§ 2 Abs. 1 DSchG), Kulturdenkmäler besonderer Bedeutung mit Umgebungsschutz (§ 12 DSchG) Gesamtanlagen (§ 19 DSchG) Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG)	WEE BW Kap. 4.5	AROK 2014 / Angaben Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26	Prüfung erfolgt in Abstimmung mit Regierungspräsidium Freiburg Referat 26 – Denkmalpflege. In Abstimmung teilweise aufgrund Kleinräumigkeit/Linienhaftigkeit überplant.
Überschwemmungsgebiete	WEE BW Kap. 5.6.4.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Kriterium ist in den derzeitigen Gebieten/Bereichen nicht relevant
Naturparke	WEE BW Kap. 4.2.4	RIPS 2014 (1:25.000)	Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen in den Naturparkverordnungen der Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald

	Einzelfallprüfung Ausschlusskriterium	Begründung / Grundlage	Datengrundlage	Hinweis
	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	WEE EW Kap. 4.2.3.1	RIPS 2014 (1:25.000)	Vorläufige Zurückstellung von Gebieten/Bereichen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten überlagern (s. DS VVS 04/13)
	Dienende Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 5 NatSchG BW)	WEE EW Kap. 4.2.3.1	RIPS 2014 (1:25.000)	Überschneidung mit Schutzabständen von NSGs
	Bereiche mit großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen (nach § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) > 3 ha (Im Einzelfall kein Ausschluss, z.B. linienhafte Biotopzuschnitte > 3 ha) und Bereiche mit flächenhaften Naturdenkmälern (nach § 28 BNatSchG, § 31 NatSchG) sowie Randbereiche von Standorten, die sich mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern < 3 ha überschneiden (Im Einzelfall Arrondierung)"	WEE EW Kap. 4.2.1	RIPS 2014 (1:25.000) (Biotopkartierung Stadt Freiburg 2011 bereits berücksichtigt)	Überplanung als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen laut WEE BW grundsätzlich möglich Entsprechend des Regionalplanmaßstabes soll Kriterium ab einer flächenhaften Ausprägung berücksichtigt werden (> 3ha / Einzelfallprüfung Biotopzuschnitt) Keine flächenhaften Naturdenkmale innerhalb der Vorranggebiete vorhanden
Infrastruktur	Militärische Anlagen und Belange (Radaranlagen der militärischen Flugsicherung, Radaranlagen zur Luftverteidigung, Übungsräume incl. Nachtflugkorridore, Militärische Tieffluggebiete)	WEE EW Kap. 5.6.4.12	Angaben Wehrbereichsverwaltung Süd 2013	Windkraftanlagen bis zu 213 m über Grund stellen nach Aussage des Bundesministeriums für Verteidigung für Übungsräume incl. Nachtflugkorridore / Militärische Tieffluggebiete mittlerweile keinen Konflikt mehr dar (Schreiben Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vom 08.08.2012)
	Sonderflächen Bund			
	Luftfahrrechtliche Baubeschränkungen	WEE EW Kap. 5.6.4.11	Angaben Regierungspräsidium Freiburg 2014	
	Schutz von Flugsicherungseinrichtungen	WEE EW Kap. 5.6.4.11	Angaben Regierungspräsidium Freiburg 2014	
	Wetterradar	WEE EW Kap. 4.7	Angaben Deutscher Wetterdienst 2013	

Anhang IV Berücksichtigte Abwägungskriterien

Abwägungskriterien mit Einzelfallprüfung

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Bewertungsstufen	Datengrundlage (aktueller Kenntnisstand RVSO)	Hinweis
Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3	2	FVA 2013 (1:10.000)	FVA gibt als Datenstand 2009 an.
Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG)	WEE BW Kap. 4.2.3.3	1	FVA 2013 (1:10.000)	FVA gibt als fachlichen Datenstand 1987 und als geometrischen 2005 an. Kein Vorkommen des Kriteriums innerhalb der Region
Wasserschutzgebiete Zonen III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen III	WEE BW Kap. 4.4	1	RIPS 2014 (1:25.000)	Berücksichtigt sind - festgesetzte, - im Verfahren befindliche, - geplante sowie - fachtechnisch abgegrenzte Gebiete
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz		1 / 2	Forsteinrichtungsdaten 2013	Naturnahe und altholzreiche sowie extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände (nach den Kriterien für die raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege)
Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie II - Bereiche die von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind		2	FVA 2013	
Fachgutachten Auerhuhn und Windkraft der FVA: Kategorie III - Bereiche werden aktuell oder potentiell von Auerhühnern genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung - Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität		1	FVA 2013	

Abwägungskriterium	Begründung / Grundlage	Wertigkeitsstufe	Datengrundlage (aktueller Kenntnisstand RVSO)	Hinweis
Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert der Landschaft):	WEE BW Kap. 4.2.6	(0) / 1 / 2		Siehe detaillierte Erläuterungen in Kap. 3.6 des „Umweltberichts zum Kapitel 4.2.1 Windenergie mit Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald)“
– Visuelle Transparenz		Aggregation zu Landschaftsbild	Eigene Berechnung RVSO 2014 auf Grundlage des Höhenmodells des LGL	
– Regionalbedeutsame Sichtbeziehungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Regionalbedeutsame Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz ○ Großräumige visuelle Qualität der Landschaft ○ Landschafts- und ortsbildprägende Siedlungsränder um Gesamtanlagen 		Aggregation zu Landschaftsbild	Eigene Analyse in Abstimmung mit Regierungspräsidium Freiburg (Referat 26) und auf Grundlage des Höhenmodells des LGL Eigene Erhebung RVSO, Raumanalyse Landschaftsrahmenplan 2013 Eigene Analyse auf Grundlage von Daten des Regierungspräsidium Freiburg (Referat 26) 2011	
– Kleinräumig bedeutsame Landschaftsbereiche <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzgebiete mit besonderem Schutzzweck zum Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ○ Durch Rechtsverordnung zu Erholungswald erklärte Waldgebiete 		Aggregation zu Landschaftsbild	Regierungspräsidium Freiburg (Referat 56) 2014 FVA 2013 (1:10.000)	

Anhang V Artenschutzfachliche Gutachten kommunaler Planungsträger, die bei der Planung zu Kapitel 4.2.1 Windenergie zur Verfügung standen

Hinweis: Auf die Gutachten wird auch in den Steckbriefen der Methodendokumentation sowie in den Steckbriefen des Umweltberichts hingewiesen.

- Gebiet 12 (VVG Seelbach-Schuttental bezeichnet den Bereich „SEL1“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttental): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4 = Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes
- Gebiet 13 (VVG Seelbach-Schuttental bezeichnet den Bereich „SEL2 und SEL3“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung Nordteil (Offenlage VVG Seelbach-Schuttental): Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential (Uhu)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4 = Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Hohem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung Südteil (Offenlage VVG Seelbach-Schuttental): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3) Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes
- Gebiet 23 (VVG Seelbach-Schuttental bezeichnet den Bereich „SCH1“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttental): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4 = Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Geringem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

- Gebiet 24 (VVG Seelbach-Schuttertal bezeichnet den Bereich „SEL5“ und „SCH3“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttertal): Geringes bis hohes Konfliktpotential (Stufen 2, 3)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes
- Gebiet 25 (VVG Seelbach-Schuttertal bezeichnet den Bereich „SEL6“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Mittlerem bis hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes
- Gebiet 34 (VVG Seelbach-Schuttertal bezeichnet den Bereich „SCH6“/ GVV Elzach bezeichnet den Bereich „Schwabenkreuz“ und hat ihn bereits vor der artenschutzfachlichen Prüfung ausgeschlossen):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttertal): Geringes Konfliktpotential (Stufe 2)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Geringem bis mittlerem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Mittleres Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 2)
[Stufe 1 =Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko];
Hinweis: Keine flächenbezogenen artenschutzfachlichen Aussagen zur Avifauna aus Offenlage GVV Elzach verfügbar
- Gebiet 36 (GVV Elzach bezeichnet den Bereich „Finsterkapf“ sowie „Lehrscheide“)
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV Elzach): Mittleres bis hohes Konfliktrisiko (Stufen 2, 3)
[Stufe 1 =Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Mittleres bis hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufen 3, 4)
[Stufe 1 =Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträch-

tigungsrisiko];

Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes

- Gebiet 37 (VVG Seelbach-Schuttertal bezeichnet den Bereich „SCH7“ / GVV Elzach bezeichnet den Bereich „Rotzel“):
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Gesamtbeurteilung (Offenlage VVG Seelbach-Schuttertal): Hohes Konfliktpotential (Stufe 3)
[Stufe 1 = Kein Konfliktpotential - Stufe 4=Nicht überwindbares hohes Konfliktpotential] Gesamtbeurteilung ergibt sich aus „Hohem Konfliktpotential“ im Bereich Avifauna und „Hohem bis sehr hohem Konfliktpotential“ im Bereich Fledermäuse;
Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV Elzach): Mittleres Konfliktrisiko (Stufe 2)
[Stufe 1 =Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]
- Gebiet 39 (GVV Elzach bezeichnet den Bereich „Steinberg“)
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV Elzach): Hohes Konfliktrisiko (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Mittleres bis hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]
- Gebiet 40 (GVV Elzach bezeichnet den Bereich „Eckle“)
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV Elzach): Hohes Konfliktrisiko (Stufe 3)
[Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen];
Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Hohes Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4)
[Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]
- Gebiet 41 (GVV Elzach/VVG Waldkirch bezeichnen den Bereich „Moosack“ sowie „Hörnleberg [kleine Überschneidung]“)
Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:
Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage GVV Elzach): Mittleres Konfliktrisiko

- (Stufe 2) [Stufe 1=Geringes Konfliktrisiko - Stufe 5=Als artenschutzfachlicher Ausschlussbereich anzunehmen]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage GVV Elzach): Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufen 1, 2) [Stufe 1=Geringes bis mittleres Beeinträchtigungsrisiko - Stufe 4=Hohes Beeinträchtigungsrisiko]; Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage VVG Waldkirch): Mittlere bis hohe Konfliktbewertung (Stufe 5) [Stufe 0=Keine Konflikintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konflikintensität / Ausschluss]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage VVG Waldkirch): Mittleres Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 3) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]
- Gebiet 42 (VVG Waldkirch bezeichnen den Bereich „Elmllesberg“ sowie „Rainbach“) *Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:* Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage VVG Waldkirch): Ausschlussbereich (Wespenbussard) [Stufe 0=Keine Konflikintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konflikintensität / Ausschluss]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage VVG Waldkirch): Mittleres bis hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]
- Gebiet 43 (VVG Waldkirch bezeichnen den Bereich „Kranzkopf“) *Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:* Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage VVG Waldkirch): Mittlere Konfliktbewertung (Stufe 4) [Stufe 0=Keine Konflikintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konflikintensität / Ausschluss]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage VVG Waldkirch): Hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 5) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]; Hinweis: Die artenschutzfachliche Beurteilung betrifft nur einen Teilbereich des Gebietes
- Gebiet 44 (VVG Waldkirch bezeichnen den Bereich „Hohe Steig“) *Hinweis im RVSO-Steckbrief zum Artenschutz:* Artenschutzfachl. Beurteilung Avifauna (Offenlage VVG Waldkirch): Mittlere Konfliktbewertung (Stufe 4) [Stufe 0=Keine Konflikintensität - Stufe 7=Sehr hohe Konflikintensität / Ausschluss]; Artenschutzfachl. Beurteilung Fledermäuse (Offenlage VVG Waldkirch): Mittleres bis hohes Risikopotential mit Vermeidungsmaßnahmen (Stufe 4) [Stufe 1=Geringes Risikopotential - Stufe 7=Sehr hohes Risikopotential]

Anhang VI Windkraftempfindliche Vogelarten nach LUBW („Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windkraftanlagen“)

Tabelle 1: Liste der windkraftempfindlichen Brutvogelarten in Baden-Württemberg.
 Die Art der Windkraftempfindlichkeit ist wie folgt definiert: K: Kollisionsgefährdet, M: Meideverhalten gegenüber WEA

Art bzw. Artengruppe	Art der Windkraftempfindlichkeit	Untersuchungsradius zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätten [in m]	Untersuchungsradius zur Ermittlung des Prüfbereiches für die Datenrecherche [in m]
Alpensegler	K	3.000	3.000
Auerhuhn	M	1.000	1.000
Baumfälske	K	1.000	4.000
Haselhuhn	M	1.000	1.000
Kormoran (Brutkolonien)	K	1.000	4.000
Kornweihe	K	1.000	6.000
Möwen (Brutkolonien)	K	1.000	4.000
Raubwürger	K, M	500	500
Reiher	K	1.000	4.000
Rohrweihe	K	1.000	6.000
Rotmilan	K	1.000	6.000
Schwarzmlan	K	1.000	4.000
Schwarzstorch	K, M	3.000	10.000
Seeschwalben (Brutkolonien)	K	1.000	4.000
Sumpfohreule	K	1.000	6.000
Uhu	K	1.000	6.000
Wachtelkönig	M	1.000	1.000
Wanderrälske	K	1.000	1.000
Weißstorch	K	1.000	6.000
Wespenbussard	K	1.000	4.000
"Wiesenflinkölen" (Großer Brachvogel, Bekassine, Kleibitz)	K, M	1.000	1.000
Wiesenweihe	K	1.000	6.000
Ziegemelker	K, M	500	500
Zwergdommel	M	1.000	4.000

Anhang VII Synopse zum Scoping (3. Quartal 2013)

Anregungen und Stellungnahmen zu Umfang, Methode und Prüftiefe des Umweltberichts

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
Prüfumfang und Prüftiefe	Bei der Methodik zur Festlegung des Untersuchungsrahmens sollte systematisch eine Orientierung am „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ (WEE) erfolgen.	RP Freiburg, Abt. 2	Kenntnisnahme Der WEE dient als „Leitlinie für das gesamte Verfahren“ bei „Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen.“ (S.8 WEE) Er ist nicht zur Systematisierung des Umweltberichts geeignet. Die Berücksichtigung der im WEE genannten Kriterien erfolgt (vgl. Scopingpapier Anhang 1 und Anhang 3).
Prüfumfang und Prüftiefe	Prüfverfahren zu den einzelnen Schutzgütern sind dem Scopingpapier „schwer zu entnehmen“. „Das Papier wirkt daher sehr theoretisch und nicht umsetzungsorientiert.“	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme Das Scopingpapier gibt gemäß § 2a LplG den aktuellen Stand der Planung wieder und dient der „Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts“ sowie dem Erfragen „zweckdienlicher Informationen“. Ziel ist nicht die Darlegung des Prüfverfahrens zu den einzelnen Schutzgütern, sondern die Abstimmung von Prüfumfang und Prüftiefe.
Umweltziele	Die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) insbesondere zum Natur-, Landschafts- und Freiraumschutz sollen bei der Auswahl der Umweltziele berücksichtigt werden.	RP Freiburg, Abt. 2	Kenntnisnahme Das Kapitel 5 des LEP zur Freiraumsicherung und zum Freiraumschutz enthält bereits abgewogene Ziele und Grundsätze der gesamträumlichen Ordnung. Sie eignen sich daher nicht zur Festlegung der Umweltziele in der SUP. Die Grundsätze des LEP werden jedoch gemäß § 11 Abs. 2 LplG von der Regionalplanung konkretisiert und die Ziele und Grundsätze räumlich und sachlich ausgeformt.
Umweltziele	Zielvorgaben folgender Quellen sollen für die Zielfestlegung herangezogen werden: 1. Windenergieerlass des Landes BW 2. Landschaftsrahmenprogramm (Entwurf) 3. Landschaftsrahmenplan (E) des RVSO mit schutzgutspezifischen Vorgaben 4. Wichtige Vorgaben / Ergebnisse von Landschaftsplanungen der Kommunen 5. Naturpark-Einrichtungsplan sowie Grundlagen-Gutachten des Naturparks Südschwarzwald	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme Die Umweltziele sind weitgehend identisch mit den Umweltzielen der SUP zur Gesamtfortschreibung, zu denen das Ref. 56 am 14.12.2011 „keine Ergänzungen“ hatte. zu 1.: Nach Anlage 1 zu § 2 a Abs. 1 und 2 LplG sind die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Plan von Bedeutung sind, darzustellen. Der WEE ist für Regionalverbände eine Planungshilfe und weder ein Fachgesetz noch ein Fachplan. Gleichwohl werden die im WEE genannten Kriterien auch in der Umweltprüfung beachtet. (vgl. Scopingpapier

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	6. Erholungswälder 7. Überörtliche Wander- und Radwege (vom Schwarzwaldverein u.a.) 8. Nat. Strategie zur biologischen Vielfalt 9. Aktionsplan Biologische Vielfalt BW 10. Zielartenkonzept des Landes BW (ZAK) 11. Fachplan landesweiter Biotopverbund der LUBW 12. Fachgutachten des RVSO „Für die Fauna wichtige Bereiche“ sowie die regionale 13. Biotopverbundsplanung des RVSO 14. Generalwildwegeplan des Landes BW 15. Waldschutzgebiete 16. Auerhuhn-Kulisse der FVA 17. Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental 18. Biosphärengebiet Südschwarzwald (vorläufiger Planungsstand)		Anhang 1 und Anhang 3) Zu 2. und 3.: Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan liegen nur im Entwurf mit dem Teil Raumanalyse vor und enthalten beide noch kein Zielkonzept. Die Analyse des Landschaftsprogramms wurde zudem Anfang der 90er Jahre erstellt und 1999 veröffentlicht. Zum großen Teil liegen inzwischen aktualisierte Datengrundlagen vor. Zu 5.: Entsprechend Kenntnisstand des RVSO wurden die Naturparkverordnungen der sich in der Region befindenden Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald 2014 dahingehend geändert, dass der Schutzzweck der Naturparke der Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr entgegensteht (Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen). Zu 4. und 17.: Die Landschaftsplanungen der Kommunen greifen in aller Regel auf bestehende Naturschutzplanungen zurück. Das Naturschutzgroßprojekt Feldberg-Belchen-Oberes Wiesental bezieht sich auf Flächen, die überwiegend in NSGs überführt wurden oder als NSGs geplant sind. Zu 6., 7., 13., 14., 15., 16. und 18.: Die genannten Datengrundlagen dienen der Berücksichtigung der Umweltziele und Umweltbelange bei der Planerstellung zum Regionalplankapitel 4.2.1 Windenergie (vgl. Scopingpapier S. 9 Punkt 6 sowie Anhang 1 und Anhang 3). Zu 12.: Das Fachgutachten wurde für die Rheinebene und die Schwarzwaldtäler erstellt. Die Gebiete des RVSO zu Kapitel 4.2.1 Windenergie befinden sich jedoch ausnahmslos in den Höhenlagen des Schwarzwaldes. Zu 8., 9., 10. und 11.: Die genannten Konzepte wurden nicht als Quelle für die Umweltziele berücksichtigt, da die darin festgelegten Ziele bereits über andere normative Grundlagen abgedeckt sind oder der Bezug zum Raum oder den Schutzgütern fehlt, oder die Ziele eher als Planungsziele für den Regionalplan oder den Landschaftsrahmenplan und -programm angesehen werden können.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
Gesetzlich geschützte Biotope	Bei gesetzlich geschützten Biotopen (§§ 32 NatSchG und 30 LWaldG) soll der § 30 BNatschG ergänzt werden.	Stadt Freiburg, Umweltschutzamt	Berücksichtigung Der Anregung wird gefolgt.
Waldrefugien	Verweis auf Stellungnahme der Forstdirektion vom 06.02.2013 („Waldrefugien sind zentrales Element des im Staatswald verbindlich eingeführten Alt- und Totholzkonzeptes (AuT-Konzept) und stehen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zur Verfügung.“)	RP Freiburg, Abt. 8	Berücksichtigung / Kenntnisnahme Waldrefugien werden auf regionaler Ebene als zwingende Ausschlusskriterien nach Einzelfallprüfung in der Planung berücksichtigt (vgl. Scopingpapier Anhang 1)
	Hinweis, dass Waldrefugien nur im Staatswald verbindlich sind, während sie im Privat- und Kommunalwald nur nach dem Willen des Eigentümers ausgewiesen werden.	LRA Emmendingen, Forstamt	
Wasser	Es soll untersucht werden, ob es einen Zielkonflikt zwischen den potentiellen Vorranggebieten für WKA und dem Erhalt bzw. der Schaffung bestehender oder künftiger Nutzungsmöglichkeiten für die öffentliche Wasserversorgung gibt. Insbesondere sind die Schutzzonen III, welche eine Schutzbedürftigkeit einer Schutzzone II aufweisen besonders zu betrachten. Auf die Tabelle, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit unserer Stellungnahme übermittelt wurde, möchten wir nochmals hinweisen. Wir bitten weiterhin um Beachtung und wie im Anhang 3 aufgeführt, Berücksichtigung im zu erstellenden Umweltbericht. Zu Punkt 7 der Unterlagen (Voraussichtliche erhebliche Umweltwirkungen) möchten wir bitten, die möglichen Emissionen durch wassergefährdende Stoffe in Bezug auf das Schutzgut Wasser mit aufzunehmen und zu betrachten.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	Berücksichtigung Wasserschutzgebiete Zonen III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen III (bestehende und fachtechnisch abgegrenzte) und wichtigen Bereiche für die Sicherung der Trinkwasserversorgung Zone III werden wie im Anhang 3 des Scopingpapiers aufgeführt, im Umweltbericht berücksichtigt und möglichen Emissionen durch wassergefährdende Stoffe in Bezug auf das Schutzgut Wasser in den Umweltbericht aufgenommen und betrachtet. Schutzzonen III, welche eine Schutzbedürftigkeit einer Schutzzone II aufweisen, werden über die ständig aktualisierten Daten der LUBW zu fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten berücksichtigt und, wie in Anhang 1 des Scopingpapiers aufgeführt, aus der Kulisse des RVSO für Windenergie ausgeschlossen.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	Es sieht im Übrigen zwar so aus, als ob die meisten der früher als Konfliktpunkte genannten Überschneidungen zwischen Konzentrationszonen und Wasserschutzgebieten bereits ausgeräumt seien, aber aufgrund der nur in einem sehr kleinen Maßstab vorliegenden Karte mit den überarbeiteten Konzentrationszonen (auch die digitale Version im pdf-Format hilft hier nicht weiter) ist es schwierig zu beurteilen, wo die Grenzen der überarbeiteten Konzentrationszonen verlaufen.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	Kenntnisnahme / Berücksichtigung Der Regionalverband weist keine Konzentrationszonen aus. Die Suchraumkulisse zur Festlegung von Vorranggebieten berücksichtigt Wasserschutzgebiete Zonen III sowie Heilquellenschutzgebiete Zonen III (bestehende und fachtechnisch abgegrenzte) in Umweltbericht und Abwägung (vgl. Scopingpapier Punkt 7, S. 12 sowie Anhang 3). Die Zonen II wurden nach der frühzeitigen informellen Beteiligung aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. (vgl. Scopingpapier Anhang 1).
Wasser	Zu Punkt 7 der Unterlagen (Voraussichtliche erhebliche Umweltwirkungen) möchten wir bitten, die möglichen Emissionen durch wassergefährdende Stoffe in Bezug auf das Schutzgut Wasser mit aufzunehmen und zu betrachten.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten	Berücksichtigung Die möglichen Emissionen durch wassergefährdende Stoffe in Bezug auf das Schutzgut Wasser werden in den Umweltbericht aufgenommen und betrachtet.
Landschaftsbild	„Es sollte zumindest eine einfache Bewertung des Landschaftsbildes und der Sichtbarkeit der Vorranggebiete vorgenommen werden.“ Verwiesen wird auf den RV Schwarzwald-Baar-Heuberg. „Einschätzungen zum (...) Landschaftsbild sollten nicht nur von kommunalen Planungsträgern übernommen werden, da hier über die kommunalen Gebietsgrenzen hinweg nicht unbedingt eine vergleichbare Methodik sichergestellt werden kann.“	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Berücksichtigung Eine Bewertung des Landschaftsbildes und der Sichtbarkeit der Vorranggebiete ist vorgesehen. Sie wird auf den genannten Datengrundlagen (vgl. Scopingpapier Punkt 7 S.12 und Anhang 3) und auf digitalen Sichtfeldanalysen (Erstellung mit ArcGis tool) sowie Vor-Ort-Überprüfung im Einzelfall aufbauen und die Erkenntnisse der kommunalen Planungsebene in die Bewertung einbeziehen. Ein fachlicher Austausch mit dem RV Schwarzwald-Baar-Heuberg und weiteren Regionalverbänden ist erfolgt.
Landschaftsbild	Die Betrachtungen des Landschaftsbildes und seiner Betroffenheit sind auf kommunaler Ebene i. d. R. auf die Gebiete der planenden Verwaltungsgemeinschaft beschränkt. Großräumige Auswirkungen von Windparks auf das Landschaftsbild und ganze Landschaftseinheiten wie z. B. den Hochschwarzwald oder das Markgräflerland, sowie auch	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Naturschutz	Kenntnisnahme / Berücksichtigung Die Bewertung des Landschaftsbildes durch den Regionalverband wird v.a. großräumige Aspekte betrachten. Vorgesehen ist die Berücksichtigung weiträumiger Blickbeziehungen bis zu den Alpen, die Betrachtung regionalbedeutsamer Landmarken und regionalbedeutsamer Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz sowie eine pauschalisierte Sichtbarkeitsanalyse (visuelle Transparenz) im Ra-

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	deren überregionale Funktion als Erholungszentren, können auf Ebene der kommunalen Planungsträger meist nicht adäquat abgebildet werden, auch nicht über Kreisgrenzen hinweg. Eine überregionale Betrachtung und Bewertung der Vorrangflächen für WKA könnte - entsprechend der größeren Betrachtungsebene – durch den Regionalverband geleistet werden. Hierzu wären entsprechende Bewertungskriterien zu erstellen.		dius bis 10 km für alle Suchräume. Eine überregionale Betrachtung ganzer Landschaftseinheiten gestaltet sich auch auf regionaler Ebene schwierig, da WKA weithin sichtbar sind und die Abwägung bestimmte Landschaftseinheiten als großräumig wertvoll für das Landschaftsbild einzustufen nur auf Landesebene erfolgen kann. Bisher liegt das landesweite Gutachten zum Landschaftsbild aufgrund digitaler Bewertungsmodelle, das von der LUBW in Zusammenarbeit mit dem Institut für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (ILPÖ) erstellt wird, für die Region Südlicher Oberrhein nur in einer Beta-Version vor. Ob aufgrund dieses Gutachtens Bereiche definiert werden, in denen das Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist, ist offen.
Landschaftsbild	Im Schwarzwald dürfen weitere Windkraftanlagen nur an Standorten realisiert werden, die für die Bevölkerung und für den Tourismus konfliktarm erscheinen. Folgende Standorte im Ortenaukreis sind bei der Planung kritisch zu betrachten: "Raukasten - Hohengeroldseck" und "Oberkirch - Schauenburg" (Suchraumnummer 2, 3 und 12) mit der Burgruine Hohengeroldseck in Seelbach, dem Schloss Staufenberg in Durbach und der Burgruine Schauenburg in Oberkirch.	LRA Ortenaukreis	Kenntnisnahme Der RVSO prüft alle Suchräume gemäß der Kriterien des WEE und der gesetzlichen Vorgaben. Die genannten Standorte werden im Zusammenhang mit Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung in Abstimmung mit der Höhen Denkmalschutzbehörde vertieft untersucht.
Landschaftsbild	Warum wirkt eine "visuell wirksame Landschaftsveränderung" nicht auf den Menschen?	LRA Emmendingen, Untere Bauerechtsbehörde und Bauleitplanung	Kenntnisnahme "Visuell wirksame Landschaftsveränderung" wirken auf den Menschen. Der Aspekt wird unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet.
Naturparke	Prüfkriterien sind nicht erkennbar.	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme Entsprechend Kenntnisstand des RVSO wurden die Naturparkverordnungen der sich in der Region befindenden Naturparke Schwarzwald Mitte/Nord und Südschwarzwald 2014 dahingehend geändert, dass der Schutzzweck

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
			der Naturparke der Errichtung von Windkraftanlagen nicht mehr entgegensteht (Wegfall des Erlaubnisvorbehalts für Windkraftanlagen)
Natura 2000-Gebiete	Wenn Konzentrationszonen der kommunalen Planungen übernommen werden, ist eine fachlich begründete Prognose, ob die Errichtung und der Betrieb von WKA mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist, erforderlich.	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme Konzentrationszonen der kommunalen Planungen in Natura 2000-Gebieten werden nur übernommen, sofern die Errichtung und der Betrieb von WKA mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist, d.h. in einer Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen die Überwindbarkeit der Ausschlusswirkung belegt wird.
Artenschutz	Einschlägige Zielvorgaben zu Arten, Biotopen und Biodiversität sollen eingearbeitet werden. Empfohlen wird „eine gutachterliche Einschätzung der Vorranggebiete, ob die Gebiete aus der Sicht des Vogel- und Fledermauschutzes hochwertig, mittelwertig oder bedeutungslos sind.“ Dazu sollten „Artdaten der örtlichen Naturschutzverbände“ und der „AG Fledermauschutz“ erfragt und ausgewertet werden.	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme „Auf der Ebene des Regionalplanes ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten erforderlich. Die Naturschutzverwaltung stellt die ihr vorliegenden Daten zur Verfügung.“ (WEE S.18, Punkt 4.2.5.1 Artenschutz in der Regionalplanung) Dem RVSO liegen aktuell die fachrechtlich abgegrenzten Auerhuhnlebensräume der Kategorie II und III (FVA 2013) vor. Diese werden im Umweltbericht und in der Abwägung berücksichtigt. Die Methodik der Kommunen kann unterschiedlich sein (sofern sie nicht nach dem Hinweispapier der LUBW arbeiten). Sie wird jedoch von qualifiziertem Fachpersonen durchgeführt und muss rechtssicher sein zumal RP und NBs in das Verfahren zur Ausweisung der Konzentrationszonen eingebunden sind. Daher sind sie eine aktuelle und valide Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten im Regionalplan.
Artenschutz	Die komplette Verlagerung auf nachgelagerte Planungsebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird kritisch gesehen. Die Daten des Landschaftsrahmenplans sollten Berücksichtigt werden.	LRA Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde	Kenntnisnahme Die Betrachtung des Artenschutzes wird nicht komplett auf die nachgelagerte Planungsebene bzw. Genehmigungsebene nach BImSchG abgeschichtet. Vorhandene Datengrundlagen werden im Umweltbericht und in der Abwägung berücksichtigt, soweit sie dem RVSO zur Verfügung stehen. Aktuell sind dies die fachrechtlich abgegrenzten Auerhuhnlebensräume der Kategorie II und III

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
			(FVA 2013) sowie die ersten Artenschutzgutachten der kommunalen Planungsträger. Die Daten des Landschaftsrahmenplans zum Artenschutz beziehen sich entweder auf die fachrechtlich abgegrenzten Auerhuhnlebensräume oder auf das Fauna-Gutachten, das für die Rheinebene erstellt wurde. Ferner wurden naturnahe und altholzreiche sowie extensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände (nach den Kriterien für die raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Grundlage einer Auswertung der Forsteinrichtungsdaten) berücksichtigt.
Abschichtung	Einschätzungen zum Artenschutz und Landschaftsbildbewertungen sollten nicht nur von kommunalen Planungsträgern übernommen werden, da hier über die kommunalen Gebietsgrenzen hinweg nicht unbedingt eine vergleichbare Methodik sichergestellt werden kann. Im erforderlichen Umfang sollten hier auch – gemäß Kap. 4.2.5 und 4.2.5.1 des WEE BW – seitens der Regionalplanung eigene Auswertungen / Betrachtungen vorgenommen werden.	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme Der RVSO führt eine seiner Planungsebene entsprechende Bewertung des Landschaftsbildes und des Artenschutzes durch. (s. auch Themenfeld Artenschutz und Themenfeld Landschaftsbild) Gemäß Kap. 4.2.5.1 wird bezüglich des Artenschutzes eine „Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten auf der Grundlage vorhandener Artendaten“ (Hervorhebung durch Verfasser) durchgeführt.
Abschichtung	Der Verzicht des Regionalverbandes auf eigene Erhebungen/Prüfungen zu den einzelnen Schutzgütern des Naturhaushalts setzt voraus, dass für alle Vorrangflächen, die vom Regionalverband dargestellt werden, vertiefende Untersuchungen und Prüfungen der planenden Verwaltungsverbände tatsächlich vorliegen und die Gebietskulissen beider Planungsebenen einen hohen Deckungsgrad aufweisen.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Naturschutz	Kenntnisnahme Der RVSO führt entsprechend seiner Planungsebene Prüfungen aufgrund vorhandener Datengrundlagen durch. Auf evtl. Prüfvorbehalte für die kommunale Planungsebene bzw. das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird im Umweltbericht hingewiesen.
Abschichtung	Der Untersuchungsumfang Arten und Biotope wurde auf Ebene der Bauleitplanung / Flächennutzungsplanung für den gesamten Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Naturschutz	Kenntnisnahme / Berücksichtigung Auf kommunal erhobene Daten wird zurückgegriffen. Der RVSO steht in engem Austausch mit den kommunalen Planungsträgern.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	<p>der UNB nach einheitlichen Standards abgestimmt, dies gilt auch für bereits planende Vorhabenträger von WKA. Sofern vom Regionalverband auf diese Erhebungsdaten und Prüfungen nach den Regeln der Abschichtung zurückgegriffen werden kann, sind aus Sicht der UNB keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich.</p> <p>Sollten für Vorrangflächen des RVSO keine Untersuchungen und Prüfungen vorliegen, besteht aus fachlicher Sicht ein erhebliches Risiko, dass der Ausweisung dieser Vorrangflächen artenschutzrechtliche oder weitere nicht vertiefend geprüfte Belange entgegenstehen.</p> <p>Es wird zudem angeregt, die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie Prüfungen des Landschaftsbildes nach einem eigenen Bewertungsschema zu beurteilen und zu gewichten, da über die planenden Gemeindeverwaltungsverbände hinweg voraussichtlich verschiedene Methoden angewendet werden.</p>		<p>Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie Prüfungen des Landschaftsbildes werden in Planungsmethodik des RVSO integriert und entsprechend des regionalen Maßstabs bewertet.</p>
Alternativenprüfung und Abschichtung	<p>Hinweis aus bauleitplanerischer Sicht, dass bereits im Scoping Vorentscheidungen für die Alternativenprüfung zu treffen sind, und zwar hinsichtlich der Art der später zu untersuchenden standortbezogenen Alternativen und des Detaillierungsgrades der konkreten Alternativen, da für eine effektive Umweltbewertung von Alternativen frühzeitig eine Entscheidung notwendig ist, welche Alternativen überhaupt betrachtet werden sollen.</p> <p>Im Scoping soll geklärt werden, welche umweltbezogenen Informationen bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorliegen und im Rahmen der Abschichtungs-</p>	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Baurecht und Denkmalschutz	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für die Regionalplanebene ergeben sich die Vorgaben zur Umweltprüfung aus dem LplG und dem UVPg.</p> <p>Die Alternativenprüfung bezieht sich auf die Suchraumkulisse des RVSO, die im Anhang 2 des Scopingpapiers dargestellt ist.</p> <p>Eine enge Abstimmung mit den kommunalen Planungen erfolgt permanent und wird auch durch förmliche Beteiligungsverfahren gewährleistet. (Zum Ergebnis des frühzeitigen informellen Beteiligung s. DS VVS 05/13 vom 18.07.2013)</p>

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	entscheidung gegenseitig zur Verfügung gestellt werden und genutzt werden können.		
Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz	<p>Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz die insbesondere und im Zusammenhang mit den genannten Suchräumen zu berücksichtigen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberkirch, Schauenburg / Suchraum 3 - Seelbach-Schönberg, Hohengeroldseck / Suchraum 12 - Staufen, Burgruine Staufen / Suchraum 52 - Münstertal, Klosteranlage St. Trudpert / Suchraum 53 <p>Angeregt werden Sichtbarkeitsanalysen und Fotosimulationen / Visualisierungen, um das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen nachvollziehbar beurteilen zu können. Um Beteiligung des Ref. 26 wird gebeten.</p>	RP Freiburg, Ref. 26	Berücksichtigung Die Beurteilung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ref. 26. Vorgesehen sind Sichtbarkeitsanalysen.
Archäologische Kulturdenkmale	Hinweis, dass diese nur tlw. bekannt und erfasst sind und eine frühzeitige Abstimmung mit dem Ref. 26 erforderlich ist.	RP Freiburg, Ref. 26	Berücksichtigung Suchräume, die sich mit den Bereichen archäologischer Kulturdenkmale überschneiden, werden dem Ref. 26 zur Abstimmung vorgelegt.
Archäologische Kulturdenkmale	Hinweis, dass auch bei Bodeneingriffen für Leitungstrassen oder geotechnische Untersuchungen des Baugrunds (Baggerschürfe, Kleinrammkernbohrungen u. ä.) das Ref. 26 zu beteiligen ist und das Ref. bei anstehenden Maßnahmen der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten frühzeitig abzustimmen ist im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.	RP Freiburg, Ref. 26	Kenntnisnahme Dem Regionalverband kommt in den genannten Feldern keine Kompetenz zu. Die genannten Punkte sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
LGRB	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Genannt werden die Erforderlichkeiten für konkrete Standorte in Bezug auf den Grundwasserschutz und ingenieurgeologische Baugrunderkundungen. Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 12.02.2013 (umfangreicher und nicht vollständig dokumentierter Altbergbau mit der Folge unterirdischer Hohlräume ist zu beachten). Als zusätzliche Datengrundlagen werden genannt: rohstoffgeologische Planungsgrundlagen und das Geotop-Kataster	RP Freiburg, Abt.9	Kenntnisnahme Dem Regionalverband kommt in den genannten Feldern keine Kompetenz zu. Die genannten Punkte sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten. Das Geotop-Kataster besteht aus Punktdaten, die auf regionaler Ebene maßstabsbedingt (1:50.000) nicht berücksichtigt werden können.
Infraschall und periodischer Schattenwurf	Es sollten die in der öffentlichen Diskussion immer wieder genannten Begriffe "Infraschall" und "Periodischer Schattenwurf" ("Stroboskopeffekt") explizit bearbeitet werden.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Gesundheitsschutz	Berücksichtigung Die genannten Aspekte werden in den Umweltbericht aufgenommen.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	Die kommunalen Planungsträger gehen mit dem Problem der fehlenden Daten der LUBW (Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, Rast- oder Überwinterungsgebieten von Zugvögeln und sonstigen Gebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Arten des Anhangs IV) so um, dass nur bei Kenntnissen oder starken Hinweisen von bedeutenden Flugkorridoren oder von Rast- und Überwinterungsgebieten nationaler und internationaler Bedeutung vertiefende Untersuchungen oder ein Ausschluss erfolgt. Sollten Daten der LUBW noch so rechtzeitig vorliegen, dass sie in die Planung integriert werden können, sind sie zu berücksichtigen.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Naturschutz	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung Sollten die Daten der LUBW noch so rechtzeitig vorliegen, dass sie in die Planung integriert werden können, werden sie berücksichtigt.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Bei der Darlegung der geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen auch landwirtschaftliche Interessen angemessen in die Abwägung mit einbezogen werden (§15 Abs.3 BNatSchG). So ist die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangflur Stufe I) möglichst zu vermeiden. Beim forstrechtlichen Ausgleich sollten, da es sich um walddreiche Gebiete handelt, die Möglichkeiten von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im bestehenden Wald vorrangig ausgeschöpft werden. Sind Ersatzaufforstungen unabdingbar, sollte die gesamte zur Verfügung stehende Suchraumkulisse für Ersatzflächen (Naturraum 3. Ordnung) dazu genutzt werden, auch aus agrarstruktureller Sicht verträgliche Flächen auszuwählen.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Landwirtschaft	Kenntnisnahme Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG gilt erst für das konkrete Vorhaben, d. h. auf immissionsschutzrechtlicher Ebene. Die Darlegung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans beziehen sich primär auf die Begründung der Auswahl der Vorranggebiete aufgrund der Alternativenprüfung. In den Umweltbericht zum Regionalplankapitel 4.2.1 können allgemeine Hinweise für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren aufgenommen werden, die jedoch keine rechtliche Relevanz entfalten.

Anregungen und Stellungnahmen zum Kapitel 4.2.1 Windenergie

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
Abstände zu klassifizierten Straßen	Der Sicherheitsabstand sollte über den WEE hinausgehend das 1,5 fache der Anlagengesamthöhe (ca. 270 m) gemessen von der äußeren Umgrenzungshaut der Windkraftanlage zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn betragen.	LRA Emmendingen, Straßenbauverwaltung	Kenntnisnahme/ Keine Berücksichtigung Die Abstände zu klassifizierten Straßen gemäß WEE werden als ausreichend angesehen und sind als Ausschlusskriterium bereits in der aktuellen Suchraumkulisse des RVSO berücksichtigt.
Immissionschutzabstände	Es wird gebeten folgende Hinweise für nachfolgende immissionsschutzrechtliche Verfahren zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> - In jedem Einzelfall vorherige Lärmprognose nötig, und nach Inbetriebnahme Nachweis durch Messung einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen bzw. notifizierten Stelle. - Mögliche Lichteinwirkung auf eine Wohnbebauung durch Schattenwurf oder Diskoeffekt werden durch eine gutachterliche Betrachtung zu untersuchen sein und zu möglichen Lichtimmissionen durch eine Hinderniskennzeichnung (Befeuerung) Aussagen zu treffen. - Ebenso wird gegebenenfalls durch ein Gutachten nachzuweisen sein, dass im Bereich von Wanderwegen, Loipen, etc. keine Gefährdung von Personen durch Eiswurf bestehen kann. Wanderwege, Loipen und ähnliche Freizeiteinrichtungen sind entsprechend gesichert zu ermitteln. - Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Arbeitsschutz betrachtet und beschrieben sein muss. Dies betrifft auch Notfallsituationen wie Bergung und medizinische Notversorgung, Brandbekämpfung und überwachungsbedürftige Anlagen wie z. B. Aufzüge. 	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Gewerbeaufsicht	Kenntnisnahme Dem Regionalverband kommt in den genannten Feldern keine Kompetenz zu.

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
Lärmschutz Fremdenverkehr auf Einzelhoflagen	Es muss gewährleistet sein, dass der Lärmschutz hinsichtlich des Fremdenverkehrs auf Einzelhoflagen eingehalten wird.	LRA Emmendingen, Landwirtschaft	Kenntnisnahme Die Lärmschutzabstände werden entsprechend der Immissionsrichtwerte der TA Lärm berücksichtigt.
Anhörung Straßenverkehrsamt Waldkirch	„Sofern die Große Kreisstadt Waldkirch sowie die Gemeinden Gutach und Simonswald von den Suchräumen für Windkraftanlagen betroffen sind, bitten wir noch das Straßenverkehrsamt der Großen Kreisstadt Waldkirch anzuhören.“	LRA Emmendingen, Straßenverkehrsamt	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung Erfolgt im weiteren Beteiligungsverfahren.
Abstimmung mit Flächennutzungsplanung	Eine Übereinstimmung pot. Vorrangflächen mit pot. Konzentrationszonen sollte im weiteren Planungsfortschritt nachvollziehbar gewährleistet werden. Im Regionalplan sollte nachvollziehbar sein, warum einzelne Konzentrationszonen keine Vorrangflächen darstellen oder warum nur Teilflächen von Konzentrationszonen Vorrangflächen darstellen.	LRA Emmendingen, Forstamt	Kenntnisnahme Hauptursache für unterschiedliche Kulissen liegen v.a. in der gewählten Windhöflichkeit, aber auch in z.T. unterschiedlichen Abständen zu schutzwürdigen Bereichen sowie der Entscheidung des RVSO sich auf konfliktarme Bereiche zu konzentrieren: Natura-2000-Gebiete werden als Ausschlusskriterium mit Vorbehalt der Einzelfallprüfung auf kommunaler Planungsebene gewertet und Suchräume in LSG vorläufig zurückgestellt. Eine enge Abstimmung mit den kommunalen Planungen erfolgt permanent und wird auch durch förmliche Beteiligungsverfahren gewährleistet. (Zum Ergebnis des frühzeitigen informellen Beteiligung s. DS VVS 05/13 vom 18.07.2013)
Abstimmung mit Flächennutzungsplanung	Datengrundlagen der Planungsträger der Flächennutzungsplanung sollen berücksichtigt werden und die enge Abstimmung zwischen den Planungsträgern und dem RVSO möglichst dazu führen, dass keine Vorranggebiete in Ausschlussgebieten der kommunalen Planungsträger ausgewiesen werden, da die Anpassungspflicht der Gemeinden nach § 1 Abs. 4 BauGB teuer und zeitaufwendig ist.	LRA Emmendingen, Untere Baurechtsbehörde und Bauleitplanung	Kenntnisnahme Eine enge Abstimmung mit den kommunalen Planungen erfolgt permanent und wird auch durch förmliche Beteiligungsverfahren gewährleistet.
Abschichtung	Zu umweltbezogenen Informationen, die bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorliegen und im Rahmen der Abschichtungsentscheidung gegenseitig zur Verfügung gestellt werden und genutzt werden, sind Aussagen in	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, FB Baurecht und Denkmalschutz	Kenntnisnahme Im Anhang des Umweltberichts werden die Gutachten kommunaler Planungsträger aufgelistet, die dem RVSO im Rahmen der Abschichtungsentscheidung zur Verfügung gestellt und verwendet wurden. In

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
	die Begründung zum Planentwurf im weiteren Verfahren aufzunehmen, damit für die Umweltsachbehörden nachvollziehbar wird, ob diese Voraussetzungen zum jeweiligen Planungsstand gegeben sind.		den Datenblättern des Umweltberichts werden die Informationen der kommunalen Planungsträger in den Datenblättern zusammengefasst dargestellt.
Suchräume in Schutzgebieten	Es wird auf Suchräume innerhalb von Schutzgebieten hingewiesen: - LSG: 2, 5, 6, 13, 24 tlw. und 31, - FFH-Gebiet "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg": 26, - FFH-Gebiet "Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg": 31 Um überprüfen zu können, ob die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen mit den Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete vereinbar sind, ist eine fachlich begründete Prognose hierzu erforderlich.	LRA Ortenaukreis	Kenntnisnahme Die genannten Suchräume, die sich mit LSGs überschneiden, sind vorläufig zurückgestellt. Sie werden erneut betrachtet, sobald und soweit neue Erkenntnisse hierzu vorliegen. Der Suchraum 26 grenzt direkt an das genannte FFH-Gebiet an, liegt jedoch nicht innerhalb des Schutzgebietes. Der Suchraum 31 wurde bereits nach dem frühzeitigen informellen Beteiligungsverfahren ausgeschlossen (Mindestflächengröße nicht gegeben). (s. DS VVS 05/13 vom 18.07.2013)
Suchraum 42	Die Gründe für den Ausschluss fehlen	LRA Emmendingen, UNB	Kenntnisnahme Der Suchraum wurde zum Stand der Offenlage durch den kommunalen Planungsträger auf Grundlage eines Artenschutzfachgutachtens ausgeschlossen. (s. DS VVS 05/13 vom 18.07.2013)
Gesetzlich geschützte Biotop	Auf gesetzlich geschützte Biotop und Naturdenkmale ist in der Begründung zur Regionalplanung hinzuweisen.	RP Freiburg, Ref. 55 und Ref. 56	Kenntnisnahme In den Datenblättern des Umweltberichts werden gesetzlich geschützte Biotop und (flächenhafte) Naturdenkmale genannt, die auf nachgelagerter Planungsebene und Genehmigungsebene zum Ausschluss führen.
Land- und Forstwirtschaft	Bauarbeiten der Windkraftanlagen dürfen keine landwirtschaftlichen Arbeiten bzw. Ernten beeinträchtigen.	LRA Emmendingen, Landwirtschaft	Kenntnisnahme Dem Regionalverband kommt in den genannten Bereichen keine Kompetenz zu. Die genannten Schwierigkeiten sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.
Land- und Forstwirtschaft	Es muss gewährleistet sein, dass Land- und Forstwirte bei der Arbeit nicht durch herunterstührende Eis- bzw. Schneebrocken gefährdet werden.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Landwirtschaft	
Land- und Forstwirtschaft	Auf die besonderen rechtlichen Belange im Wald sollte hingewiesen werden.	LRA Emmendingen, Forstamt	Kenntnisnahme Dem Regionalverband kommt in den genannten Be-

Themenfeld	Anregungen/ Stellungnahmen	Beteiligte nach § 2a LplG	Antwort/ Anmerkung des RVSO
			reichen keine Kompetenz zu. Sie sind auf der nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebene zu bearbeiten
Bodenschutzwald	Bodenschutzwald wurde im Landkreis v.a. auf Grund der Steilheit der Hanglagen ausgewiesen, um mögliche Bodenerosion zu vermeiden. In diesen Lagen wäre der Bau von Windkraftanlagen im Regelfall mit sehr großen Eingriffen verbunden. Solche Lagen, wie z.B. in der Vorrangfläche 44 noch großflächig enthalten, sollten schon frühzeitig einer kritischen Abwägung im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit unterliegen.	LRA Emmendingen, Forstamt	Kenntnisnahme / Berücksichtigung Steillagen mit einer Neigung > 30° werden in der Planung berücksichtigt. Suchräume, die gänzlich in solchen Steillagen lagen, wurden bereits frühzeitig aus der Suchraumkulisse ausgeschlossen. In den Suchräumen 41 und 44 mit einem besonders hohen Anteil an Steillagen gibt es jedoch ausreichend große Bereiche, die nicht mit Steillagen überlagert sind.
Flurneuordnung	Die vom Regionalverband festgelegten Suchräume berühren mehrere abgeschlossene, laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren. Bei abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahren gilt es zu bedenken, dass Änderungen am Wegenetz ggf. eine Rückzahlung von im Zuge der Flurneuordnung erhaltenen Zuschüssen erfordern können. Dies gilt es sodann rechtzeitig durch den Vorhabenträger abzustimmen.	LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Flurneuordnung	Kenntnisnahme Der Regionalverband ist kein Vorhabenträger. Ihm kommt in dem genannten Bereich keine Kompetenz zu. Die genannten Schwierigkeiten sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bearbeiten.